

Vertrag zur barrierefreien Datenaufbereitung in Punkschrift (Braille) zwischen öffentlichen Stellen und nicht-öffentlichen Auftragnehmern

Zwischen dem/der

(Behörde)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Punkschriftdruckerei)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer bereitet Daten im Auftrag des Auftraggebers barrierefrei auf, indem er sie in Punkschrift (Braille) überträgt.
- (2) Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten (Erläuterungen ggf. auf besonderem Blatt)

(Definition der Aufgaben)

- (3) Die aufbereiteten Daten müssen spätestens bis zum _____ dem Auftraggeber vorliegen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist vorbehaltlich der in § 3 und 4 dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge nach Möglichkeit per postalischen Versand. Die Übermittlung mit elektronischer Post (E-Mail) ist aufgrund der nicht gewährleisteten Datensicherheit nicht zulässig. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich zu fixieren.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer bereitet die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers auf. Er verwendet die zur Datenaufarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und gibt sie insbesondere nicht weiter und macht sie Dritten nicht zugänglich. Kopien oder Duplikate werden ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht erstellt.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet die Sicherheit der ihm zur Verfügung gestellten Daten, indem er aktuelle, übliche und zumutbare Sicherheitsstandards bei der Datenverarbeitung bzw. – Nutzung sowie bei der Verwahrung der Daten einhält.
- (3) Die Übermittlung der aufbereiteten Daten an den Auftraggeber erfolgt per Post. Das Poststück ist an die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers zu adressieren und mit dem Zusatz „vertrauliche Personalangelegenheit“ deutlich sichtbar zu versehen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Aufbereitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (5) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- (6) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien sind vom Auftragnehmer nach Abschluss des Auftrags unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten. Test- und Ausschussmaterial ist ebenfalls unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten.
- (7) Unteraufträge darf der Auftragnehmer nicht vergeben. Ausnahmen bedürfen der schriftlich einzuholenden ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 4 Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter/innen, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der vom Auftraggeber übermittelten personenbezogenen Daten das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes (vom 1.11.1990 .GVBl. S. 221 zuletzt geändert am 30.07.2001 GVBl. S.305) zu wahren. Dabei hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass jeder seiner Mitarbeiter/innen personenbezogene Daten nur verarbeitet, wenn er dazu befugt wurde.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die mit der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Der Auftragnehmer unterwirft sich der Kontrolle des Berliner Datenschutzbeauftragten.

§ 5 Kündigungsrecht, Beendigung des Auftrages

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Datenschutzes oder dieses Vertrages vorliegt oder der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Werklohn

- (1) Der Werklohn für die Erledigung des Auftrags richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist. Die dort genannten Preise gelten zwischen den Parteien als vereinbart.
- (2) Nach Auftragserledigung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erbrachte Leistung gemäß der vorgenannten Preisliste in Rechnung.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt nur die Kosten für tatsächlich erbrachte Leistungen, die weisungsgemäß erbracht worden sind. Für den Fall der Nicht- oder Schlechtleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er selbst, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Vorschriften des Datenschutzes unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für in dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers entstandene Schadensersatzansprüche frei.

§ 8 Sonstiges

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (3) Erfüllungsort ist der Ort des Auftraggebers. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
- (4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind jeweils verpflichtet, die unwirksamen Teile bzw. Bestimmungen durch rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen.
- (5) Die Vereinbarung wird doppelt ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

.....
(Datum/Ort, Auftraggeber)

.....
(Datum/Ort, Auftragnehmer)